

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen hat der Kirchenvorstand am 01.03.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle:		
a) für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre	950,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	- für 25 Jahre	500,00 €
2. Wahlgrabstätte		
a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	1350,00 €
Doppelgrab		2700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle 1/30	45,00 €
3. Urnenreihengrabstätte		
a) für 20 Jahre	- je Grabstätte	610,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
a) für 20 Jahre	- je Grabstätte	640,00 €
Doppelgrab		1.280,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle 1/20	32,00 €
5. Baumgrab (Urnen, pflegefrei)		
a) für 20 Jahre	- je Grabstelle	1.202,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle 1/20	60,10 €
c) Belegung als Doppelgrab wird separat berechnet		
Auf dem neuen Friedhofsteil:		
6. Rasenreihengrabstelle		
für 30 Jahre	- je Grabstelle	2.000,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte		
a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	2.200,00 €
Doppelgrab		4.400,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle 1/30	73,33 €
8. Umwandlung in ein Rasengrab		
a) Gebühren für Abräumen der Bepflanzung, Einebnen und Einsäen		
Einzelgrab		130,00 €
Doppelgrab		240,00 €
b) Gebühr für die Rasenpflege für die verbleibende Nutzungszeit		53,00 €/Jahr/Grabstelle

Diese Gebühren entstehen bei der Umwandlung.

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Zuschläge zu den Grabstättegebühren:

zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen,

der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: | entfällt |
| 2. Gebühr für Strom, Reinigung, Geläut
je Bestattungsfall: | 130,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 450,00 € |
| 2. für Urnenbestattung | 190,00 € |
| 3. zusätzliche Leistungen bei Rasengrabstellen für das Abräumen des
Grabschmucks, Auffüllen von Erde und Einsäen | 130,00 € |

IV. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Abräumen eines Einzelgrabes inkl. Grabstein
und Fundament | 260,00 € |
| 2. Abräumen eines Doppelgrabes inkl. Grabstein
und Fundament | 360,00 € |
| 3. Abräumen eines Urnengrabes inkl. Grabstein
und Fundament | 150,00 € |
| 4. Entfernen eines Grabsteins von einer Rasengrabstätte | 150,00 € |

Diese Gebührenpflicht entsteht bei Verleihung von Nutzungsrechten.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|----------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 25,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standicherheit
während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter
fallen nicht liegende Grabmale) | 36,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standicherheit
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der
Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr
der Verlängerung: | 1/30 bzw. 1/20 |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1) Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall | 50,00 € |
| 2) Verwaltungsgebühr je Umwandlung | 30,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der

Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wendthagen, den 07.04.2022

Der Kirchenvorstand

Mania

M. Bürger

S. Schröder